

SATZUNG

MGV

18



94

Udenheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Männergesangverein 1894 (Gemischter Chor) Undenheim e.V. ". Er hat seinen Sitz in Undenheim und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz

§ 2

Zweck des Vereins

Der Männergesangverein 1894 (Gemischter Chor) Undenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessioneller Richtung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestehen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen, der darüber entscheidet. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, erhalten die silberne Ehrennadel mit Urkunde.

Für eine 50-jährige Vereinszugehörigkeit erhalten die Mitglieder die goldene Vereinsnadel mit Urkunde und werden zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die weiteren Jubiläen werden im 10 Jahresrhythmus gefeiert.

§ 5

Sonstige Zuwendungen

Geburtstag

Ab dem 75. Geburtstag (und alle 5 Jahre danach) erhält das Mitglied ein Präsent.
Ansonsten erfolgt nur eine Glückwunschkarte.

Hochzeit

Bei der Vermählung, silbernen und goldenen Hochzeit, sowie den weiteren besonderen Hochzeiten erhält das Mitglied ein Geschenk

Geburt

Zur Geburt eines Kindes erhalten die Mitglieder für das Kind ein Geschenk.

Todesfall

Der Vorstand entscheidet beim Todesfall eines Mitgliedes über die Vorgehensweise der Teilnahme an der Beisetzung.

sonstige Anlässe

Zu sonstigen Anlässen, jedoch nur auf besonderen Wunsch, wird der Chor bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern ein Ständchen vortragen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anforderungen, zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Sollte ein Mitglied seine Beträge, trotz Aufforderung nicht rechtzeitig bezahlen, erfolgt ebenfalls der Vereinsausschluss.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 9

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen.

§ 10

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Ausnahmen hierzu ergeben sich aus den § 9 und 16.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
- c) Wahl des Vorstandes (geschäftsführend und Beirat)
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 8 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge bis spätestens 7 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 13

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt in direkter, oder geheimer Wahl den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

Der Beirat besteht aus min. 3 bis 5 Mitgliedern und den Ehrenpräsidenten sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 14

Ehrenamtsvergütung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a, EStG beschließen.

§ 15 neu

Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und von den singenden Mitgliedern berufen. Die Grundlagen der Zusammenarbeit sind gesondert geregelt.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor mitverantwortlich.

§ 16 neu

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Udenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 neu

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017 beschlossen worden und in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Fassung vom 26. April 2008

Udenheim, den 21. April 2017